

Verfahrensordnung für Beschwerden nach Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

CGI Deutschland B.V. & Co. KG

24.02.2025

CGI

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
1.1	Sachlicher Anwendungsbereich	3
1.2	Hinweise	3
2	Zuständigkeiten	4
3	Verfahrensgrundsätze	4
3.1	Objektivität und Unabhängigkeit	4
3.2	Unschuldsvermutung	4
3.3	Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung	4
3.4	Verhältnismäßigkeit	4
3.5	Vertraulichkeit	4
4	Verfahren	5
4.1	Eingang eines Hinweises	5
4.2	Durchführung der Untersuchung	5
4.3	Abhilfemaßnahmen und Untersuchungsbericht	5
4.4	Überprüfung der Abhilfemaßnahmen	6
5	Wirksamkeitskontrolle	6
6	Dokumentation und Veröffentlichung	6

1 Grundlagen

CGI handelt im Rahmen eines wertebasierten Regelungskodex gesetzeskonform und erwartet dies auch von Mitarbeitenden, Lieferanten und Geschäftspartnern. Eine Missachtung von Gesetzen wird stets angemessen aufgearbeitet und geahndet. Um Gesetzes- und Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen, um sie zeitnah und unverzüglich abzustellen, bedarf es stetiger Wachsamkeit. Daher ermöglicht es CGI den Mitarbeitenden, Lieferanten und Geschäftspartnern, auf Risiken sowie potenzielle oder tatsächliche Verstöße hinzuweisen, um CGI die Möglichkeit zu geben, diese rasch aufzuklären, abzustellen und wo nötig zu ahnden. Damit kommt CGI den gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere auch aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“), nach.

1.1 Sachlicher Anwendungsbereich

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es Mitarbeitenden, Lieferanten und Geschäftspartnern (nachfolgend „Hinweisgeber“), CGI auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen hinzuweisen. Verstöße im Sinne dieser Verfahrensordnung umfasst alle Verstöße gegen geltende Gesetze und CGI-interne Regelungen, insbesondere tatsächliche oder mögliche Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten, die im Kontext mit dem wirtschaftlichen Handeln von CGI und seiner unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten stehen (nachfolgend „**LkSG-relevante Verstöße**“).

1.2 Hinweise

Hinweise zu LkSG-relevanten Risiken und möglichen oder tatsächlichen LkSG-relevanten Verstößen können über folgende Meldekanäle gemeldet werden:

Ethik-Hotline (betreut durch den unabhängigen Dienstleister Convercent)	https://app.convercent.com/de-de/Anonymous/IssueIntake/LandingPage/c430ea19-76ad-e911-a96a-000d3ab9f062?_=1571951870663
E-Mail	ethics@cgi.com
Post	Wird der Postweg gewünscht, ist der Beschwerdeempfänger als Adressat zu wählen.

Hinweise werden grundsätzlich vertraulich behandelt und können über die oben genannten Meldewege – soweit möglich – auch anonym abgegeben werden.

Als Beschwerdeempfänger (nachfolgend „Beschwerdeempfänger“) ist derzeit benannt:

Inge Fischer
CGI Deutschland B.V. & Co. KG
Frankfurter Straße 102-110 | 65760 Eschborn | Deutschland

Als Menschenrechtsbeauftragter (nachfolgend „Menschenrechtsbeauftragter“) ist derzeit benannt:

Frank Michels
CGI Deutschland B.V. & Co. KG
Heesenstraße 31 | 40549 Düsseldorf | Deutschland

2 Zuständigkeiten

Innerhalb von CGI zuständig für die Entgegennahme, Prüfung, Untersuchung und Dokumentation eines eingehenden Hinweises sowie die Erörterung dieses Hinweises mit dem Hinweisgeber ist der Beschwerdeempfänger.

Ansprechpartner zum Untersuchungsverfahren und verantwortlich für die Prüfung der Wirksamkeit des Verfahrens ist der Menschenrechtsbeauftragte.

3 Verfahrensgrundsätze

3.1 Objektivität und Unabhängigkeit

Untersuchungen werden unabhängig, unparteiisch und ohne Ansehen der jeweiligen Person durchgeführt.

3.2 Unschuldsvermutung

Bis zum Beweis des Gegenteils gelten beschuldigte Personen als unschuldig.

3.3 Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung

Benachteiligungen und Bestrafungen von Hinweisgebern aus Anlass ihres Hinweises werden von CGI nicht geduldet und selbst als Verstoß betrachtet. Unter Benachteiligung fällt jede Form der Verschlechterung der arbeitsrechtlichen Situation des Hinweisgebers, z. B. durch Kündigung, Abmahnung, unberechtigte Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, unberechtigte und benachteiligende Versetzung oder Änderungen der Arbeitsbedingungen oder unbegründete Nichtverlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse. CGI wird konsequent darauf hinwirken, dass auch nicht bei CGI beschäftigte Hinweisgeber vor Benachteiligung geschützt werden. Dieser Schutz besteht nicht, soweit ein Hinweis nachweislich wider besseres Wissen abgegeben wurde.

3.4 Verhältnismäßigkeit

Sämtliche Untersuchungsmaßnahmen haben sich ausschließlich am Zweck der Feststellung und Aufklärung des Sachverhalts zu orientieren und müssen hierfür geeignet, erforderlich und angemessen sein.

3.5 Vertraulichkeit

Die Weitergabe von Informationen über den Hinweis und dessen Bearbeitung wird auf den notwendigen Personenkreis beschränkt (*Need-to-know* Prinzip). Die Bearbeiter sind zur Wahrung der Vertraulichkeit bezüglich aller ihnen zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Andere Personen dürfen nur auf Basis einer rechtswirksamen Grundlage informiert werden. Dies kann etwa die Zustimmung des Hinweisgebers, der von der Meldung betroffenen Person, eine gesetzliche Bestimmung oder eine behördliche Anordnung sein.

4 Verfahren

Das Untersuchungsverfahren gliedert sich grundsätzlich in folgende fünf Schritte:



4.1 Eingang eines Hinweises

Hinweise, die über die Ethik-Hotline oder per E-Mail eingehen, werden einer initialen Überprüfung auf eine LkSG-Relevanz durch Mitglieder der Rechtsabteilung der CGI unterzogen. Dabei wird überprüft, ob es sich bei dem eingegangenen Hinweis um einen LkSG-relevanten Verstoß handelt, und ob der Hinweis plausibel ist, d. h. eine nicht nur theoretische Möglichkeit eines Risikos oder Verstoßes beschreibt und Ansätze für weitere Aufklärung beinhaltet. Die eingegangenen Hinweise werden sodann mit dem Ergebnis der initialen Überprüfung an den Beschwerdeempfänger weitergeleitet.

Der Beschwerdeempfänger nimmt folglich alle über die zur Verfügung gestellten Beschwerdeverfahren eingegangenen Hinweise entgegen und dokumentiert deren Eingang. Sofern eine Kontaktaufnahme zum Hinweisgeber möglich ist, wird der Eingang des Hinweises ihm gegenüber bestätigt.

Der Beschwerdeempfänger prüft nun erneut, ob ein LkSG-relevanter Verstoß vorliegt. Sofern der Hinweis nicht plausibel oder nicht als Hinweis auf ein LkSG-relevantes Risiko, einen LkSG-relevanten Verstoß zu qualifizieren ist (z. B. bei Kundenbeschwerden über die Qualität einer empfangenen Leistung), wird der Hinweisgeber hierüber informiert. Nach Prüfung der Plausibilität des Hinweises kategorisiert der Beschwerdeempfänger diesen und leitet ihn je nach Kategorie ggf. an einen anderen, für die weitere Bearbeitung zuständigen Bereich weiter oder übernimmt selbst die Bearbeitung.

4.2 Durchführung der Untersuchung

Der in dem Hinweis geschilderte Sachverhalt wird im Rahmen einer internen Untersuchung aufgearbeitet, erörtert und geprüft. Sofern möglich und sinnvoll, wird der Sachverhalt mit dem Hinweisgeber erörtert, bzw. wird dieser über den Stand und den Fortgang der Untersuchung in transparenter und nachvollziehbarer Weise informiert. Gegebenenfalls kann mit dem Hinweisgeber gemeinsam entschieden werden, dass der Sachverhalt, der Grundlage des Hinweises ist, im Dialog einer einvernehmlichen Lösung zugeführt wird.

Zum Zwecke der Aufklärung des gemeldeten Verstoßes kann der untersuchende Bereich insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- Befragung des Hinweisgebers sowie weiterer Zeugen
- Befragung der betroffenen oder sonstiger im Hinweis genannter Personen
- Einholung von Informationen bei Funktions- und Entscheidungsträgern
- Einholung weiteren, auch externen Rats (z. B. bei Rechtsanwälten, Sachverständigen, Fachexperten)
- Örtliche Begehung (z. B. bei gemeldeten umweltrelevanten Verstößen)

4.3 Abhilfemaßnahmen und Untersuchungsbericht

Auf Basis der (ggf. gemeinsamen) Erörterung des Sachverhalts und im Austausch mit dem Hinweisgeber wird im abschließenden Untersuchungsbericht eine Empfehlung zu geeigneten Abhilfemaßnahmen ausgesprochen. Erforderlichenfalls wird auch eine Vereinbarung zur Wiedergutmachung getroffen. Die erarbeiteten

Abhilfemaßnahmen sind vom jeweils verantwortlichen Management umzusetzen und nachzuverfolgen. Als Abhilfemaßnahmen kommen insbesondere, aber nicht abschließend, in Betracht:

- Anpassung von Prozessen
- Arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen verantwortliche Personen
- (Weitere oder erneute) Schulungen
- Anpassung der Risikobewertung
- Erarbeitung eines Abhilfekonzepts und Maßnahmenplans gemeinsam mit betroffenen Lieferanten

4.4 Überprüfung der Abhilfemaßnahmen

Getroffene Abhilfemaßnahmen werden regelmäßig sowie anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit und Nachhaltigkeit überprüft. Kommt CGI dabei zu dem Ergebnis, dass die getroffenen Abhilfemaßnahmen unzureichend waren oder nicht wirksam umgesetzt wurden, werden entsprechende Anpassungen vorgenommen und ggf. weitere Maßnahmen implementiert.

5 Wirksamkeitskontrolle

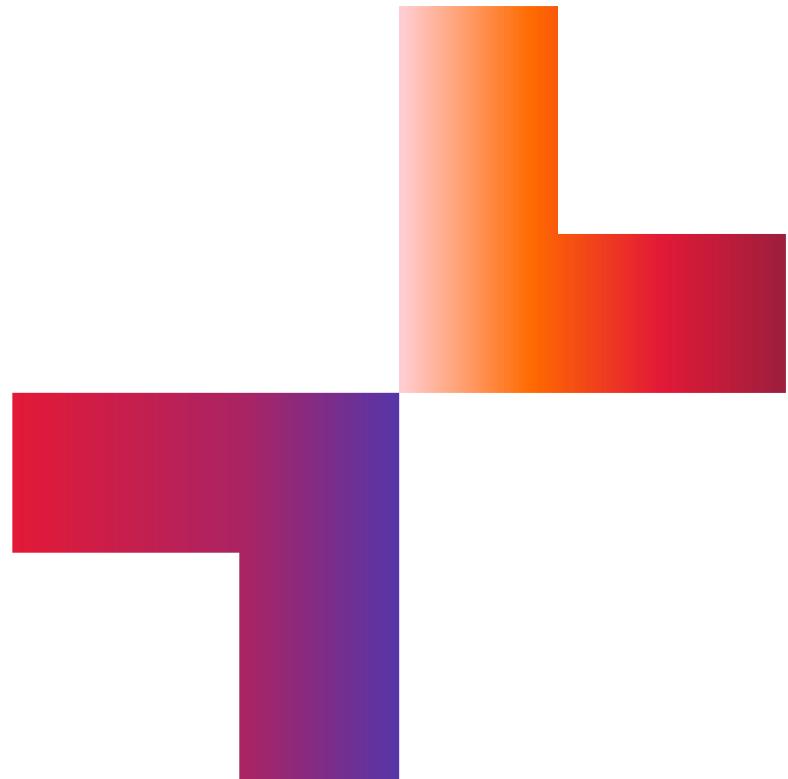
CGI führt jährlich sowie anlassbezogen eine Überprüfung der Wirksamkeit des Verfahrens durch. Sofern sich hieraus die Notwendigkeit hierfür ergibt, werden Anpassungen und Änderungen hinsichtlich der Zugänglichkeit und des Ablaufs des Beschwerdeverfahrens vorgenommen. Soweit möglich, wird im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle auch der Hinweisgeber zur Zufriedenheit mit dem Ablauf und Ergebnis der Untersuchung befragt.

Ebenfalls jährlich sowie anlassbezogen findet eine strukturierte Analyse zu Risiken in der Lieferkette statt.

6 Dokumentation und Veröffentlichung

Im Rahmen der Berichtspflicht nach dem LkSG veröffentlicht CGI regelmäßig Informationen zur Anzahl der eingegangenen Meldungen, zu den Themen der eingegangenen Meldungen und zu den aus den Meldungen gezogenen Schlussfolgerungen. Die Veröffentlichung erfolgt stets in anonymisierter Form ohne Nennung von Namen.

Version	Datum	Autor	Freigabe	Beschreibung
V1.0	17.04.2023	Dr. Thomas Ludwig	Geschäftsleitung	Erstversion
V1.1	24.02.2025	Frank Michels	Menschenrechtsbeauftragter	Aktualisierungen zu Beschwerdeempfänger und Menschenrechtsbeauftragter und Präzisierung des Verfahrens



CGI

cgi.com/de